

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 24. Juni 2016

Jahrgang 2016, Nr. 16

Inhalt

Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		170	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/02/15 „Zwischen Wittekind-, Goeben-, Osnabrücker Straße und Oberfelder Allee“ der Stadt Lübbecke	169
162	Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit für den Kreis Minden-Lübbecke	171	Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 3/32/170 „Westlich Kutscherweg/Nördlich Hahler Straße“ der Stadt Lübbecke	170
163	Bekanntmachung gem. § 10 Abs.3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG; hier: Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln	164	172 Hinweis über die Änderung und gleichzeitige Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	171
164	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	165	173 109. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet zwischen den Dämmern – Barkhausen“ der Stadt Porta Westfalica	171
165	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	166	174 Beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche einer öffentlichen Wegeparzelle im Bereich der Gemarkung Lohfeld der Stadt Porta Westfalica	172
166	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	167	175 Beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche einer öffentlichen Wegeparzelle im Bereich der Gemarkung Veltheim der Stadt Porta Westfalica	174
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		167	176 Beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Wegeparzelle im Bereich der Gemarkung Holzhausen I der Stadt Porta Westfalica	176
167	15. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen am 29.06.2016	167	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
168	Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3/31/169 „Carl-Maria-von-Weber-Straße“ der Stadt Lübbecke	167	177 Preisliste Wasser vom 15.06.2016 der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)	177
169	Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 36 „Östlich Sickenkampstraße/Südlich Bleichstraße“ im Ortsteil Gehlenbeck der Stadt Lübbecke	168		

162

Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit für den Kreis Minden-Lübbecke

Aufgrund der

der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 06.07.2004 (GV NW S. 370),

der §§ 1, 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324),

des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104) und

des § 4 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird für den Kreis Minden-Lübbecke Folgendes bestimmt:

I.

1. Den Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Kreis Minden-Lübbecke wird genehmigt, ihre Tiere freiwillig gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen oder genehmigten inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.

2. Die Tierhalter sind verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer ihres Betriebes, des Datums der Impfung, des verwendeten Impfstoffes und bei geimpften Rindern unter Nennung der Ohrmarkennummern bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen. Diese Verpflichtung muss durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) erfolgen.

II. Begründung der Allgemeinverfügung

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer bzw. Tiere empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gniten) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust, Aborte und Fehlbildungen führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Da die den Erreger übertragenden Gniten durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verbreitet werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf.

Ziel ist es, die klinische Erkrankung der Tiere zu mindern und Todesfälle zu verhindern, wirtschaftliche Folgeschäden zu reduzieren und die Viruslast in den für das Virus der Blauzungenkrankheit der Serotypen 4 und 8 empfänglichen Tierpopulationen zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Tierhalter die Möglichkeit, mit dieser Genehmigung der Impfung ihre Tiere zu schützen. Impfstoffe dürfen gemäß § 43 Tierimpfstoff-Verordnung dabei nur durch Tierärzte an Tieren angewendet werden.

Aufgrund der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit Serotyp 4 und 8 vom 30.11.2015 sollten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung dieser Tierseuche ergriffen werden. Die schnelle Ausbreitungstendenz der Seuche kann durch eine flächendeckende Impfung verhindert werden. Damit sollen die Tiere vor den Folgen der Erkrankung geschützt sowie wirtschaftliche Schäden minimiert werden. Der Tierschutz wird damit ebenfalls hinreichend berücksichtigt.

III. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und/oder der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastraße 13 in 32423 Minden erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Frist nur gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei mir eingegangen ist.
- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Die Einlegung des Widerspruchs durch elektronische Mitteilung (z.B. E-Mail) ist nicht zugelassen.

Hinweis:

Der Einsatz von sogenannten Repellentien (Vergrämungsmittel) gegen Stechinsekten sowie die Beschränkung des Weidegangs auf die Nachtzeit können den Befall der Tiere mit Gniten vermindern.

Minden, den 17.06.2016

Kreis Minden-Lübbecke
- Der Landrat –
Im Auftrage:
Dr. Ute Fritze

163

Bekanntmachung Immissionsschutz Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln

Herr Matthias Lehde, bewirtschaftet auf dem Grundstück in 32351 Stewede Niedermehner Str. 5, Gemarkung Niedermehnen, Flur 2, Flurstück 3, zwei baurechtlich genehmigte Stallanlagen.

Geplant sind Nutzungsänderungen der vorhandenen Stallgebäude **ohne dass neue Stallgebäude errichtet werden**. Durch die geänderten Tierplatzzahlen wird ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Betrieb der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Jungsauen und Ferkeln erforderlich.

Die beantragte Nutzungsänderung der Anlage umfasst im Wesentlichen:

- den genehmigten Bestand von 1.728 Ferkel- und 864 Jungsauenaufzuchtplätze auf 1.000 Ferkel- und 2.300 Jungsauenaufzuchtplätze zu ändern.

Die beiden Stallanlagen des Herrn Matthias Lehde sind an Abluftreinigungsanlagen (Biofilterbeete) angeschlossen. Der Güllehochbehälter ist mit einem Zeltdach ausgerüstet.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden. Mit der Nutzungsänderung soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der Genehmigung begonnen werden.

Nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit Nr. 7.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben zunächst eine allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Aufgrund der räumlichen Nähe zum benachbarten baurechtlich genehmigten Betrieb Harald Lehde (Sauen, Ferkel, Jungsauen) erfolgte eine kumulierende Umweltverträglichkeitsprüfung, in deren Rahmen eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt wurde.

Bei dem beantragten Vorhaben des Herrn Matthias Lehde handelt es sich um den Betrieb der in Nr. 7.1.11.1, G/V, des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlage.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit nach § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt nach der Bekanntmachung einen Monat, vom **04.07.2016** bis einschließlich **04.08.2016**, beim

- Kreis Minden-Lübbecke - Der Landrat – Bürgerbüro -, Portastr. 13 in 32423 Minden
 - und bei
 - der Gemeinde Stemwede, Der Bürgermeister, Buchhofstr. 13 in 32351 Stemwede-Levern
- aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **18.08.2016**) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung gelangt, dass unter Berücksichtigung von § 14 der 9.BImSchV ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des BImSchG durchzuführen ist, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde vorbereitend auf den

01.09.2016, ab 10.00 Uhr

anberaunt.

Der Erörterungstermin wird dann beim Kreis Minden-Lübbecke – Der Landrat – Portastr. 13 in 32423 Minden, Gebäude B, Sitzungsraum IV, durchgeführt. Bei Bedarf wird hier die Erörterung jeweils am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag ab 9.30 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, der Antragsteller und Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben und deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG). Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird zeitnah von der Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Minden, den 13.06.2016

Az.: 770.0020/15/7.1.11.1 G/E

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde
Im Auftrag
gez. Rita Sander

164

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

165

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 17	Redaktionsschluss	07.07.2016	Ausgabe	14.07.2016
Nr. 18	Redaktionsschluss	21.07.2016	Ausgabe	28.07.2016
Nr. 19	Redaktionsschluss	04.08.2016	Ausgabe	11.08.2016
Nr. 20	Redaktionsschluss	18.08.2016	Ausgabe	25.08.2016

Bekanntmachung

Die 15. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 29.06.2016, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Vorstellung des kreisweiten Breitband-Masterplans durch den Breitbandkoordinator des Kreises Minden-Lübbecke
- 4 Einziehung eines öffentlichen Erschließungsweges im Stadtteil Volmerdingsen;
Einleitung des Verfahrens gem. § 7 StrWG NRW
- 5 Städtepartnerschaftliche Kooperationsvereinbarung mit Arminia Bielefeld
- 6 Änderung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bad Oeynhausen
- 7 Prüfauftrag zum Raumkonzept der Grundschule Eidinghausen;
hier: Umsetzung in vorhandenen Räumen
- 8 Überlassung von Räumen an die Schule Wittekindshof
- 9 Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen zum 31.12.2015
- 10 Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2012 und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters
- 11 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtparkasse Bad Oeynhausen für das Jahr 2015 sowie Entlastung der Sparkassenorgane
- 12 Warnung der Bevölkerung
- 13 Erlass der Haushaltssatzung 2016 einschl. Haushaltssicherungskonzept (HSK)
- 14 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 15 Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2013
- 16 Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung);
Bürger- und Fraktionsanträge für die Aufnahme von Straßen und Straßenabschnitten in den Winterdienst der Stadtwerke;
Erlass der 5. Änderungssatzung
- 17 Bestellung von Mitgliedern für die Gremien der Gasnetz Bad Oeynhausen GmbH & Co. KG
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 19 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 20 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 21 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 22 Unterrichtung des Rates durch den SGH-Geschäftsführer
- 23 Erwerb von Anteilen an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG durch die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG oder die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH
- 24 Zusammenschluss der Gollwitzer-Meier-Klinik GmbH Bad Oeynhausen mit der Klinik am Rosengarten im Staatsbad Bad Oeynhausen GmbH
- 25 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 26 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 27 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 28 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
29. Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 17. Juni 2016

Stadt Bad Oeynhausen
Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3/31/169
„Carl-Maria-von-Weber-Straße“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3/31/169 „Carl-Maria-von-Weber-Straße“ mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt in der Zeit vom

04.07. bis einschließlich 04.08.2016

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweise:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

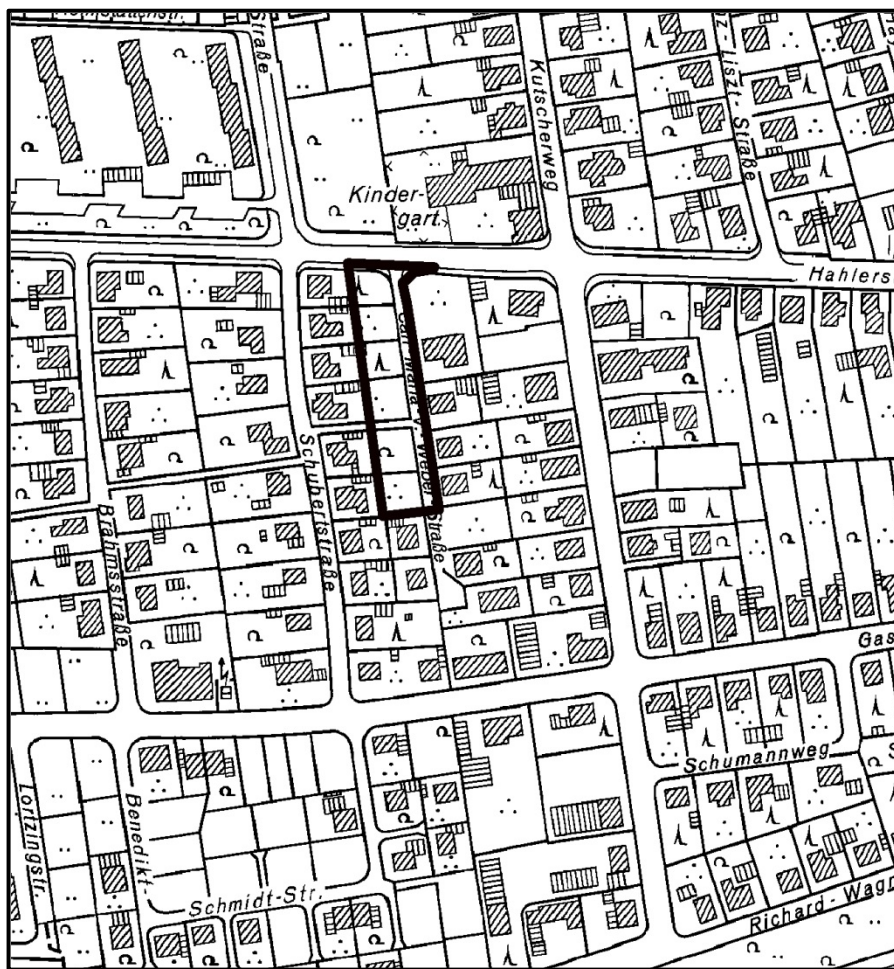
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung kann auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 14.06.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



169

**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 36
„Östlich Siekenkampstraße/Südlich Bleichstraße“
im Ortsteil Gehlenbeck**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. G 36 „Östlich Siekenkampstraße/Südlich Bleichstraße“ mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung liegt in der Zeit vom

04.07. bis einschließlich 04.08.2016

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweise:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

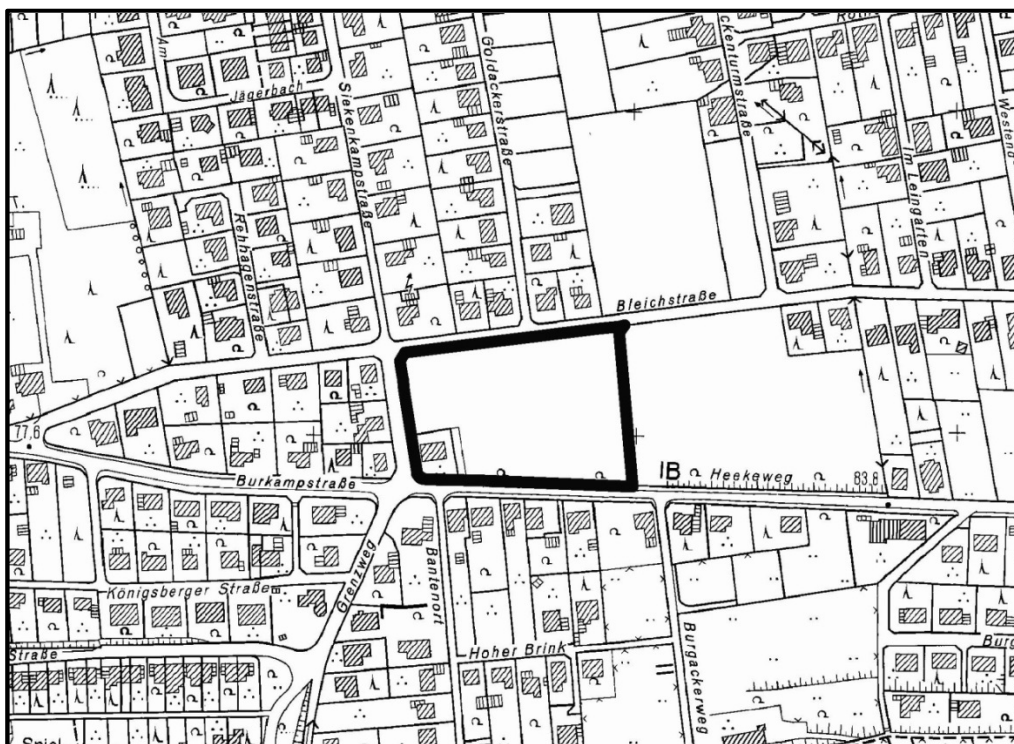
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung kann auch unter www.luebecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 14.06.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



170

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/02/15
„Zwischen Wittekind-, Goeben-, Osnabrücker Straße und Obernfelder Allee“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 der Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/02/15 „Zwischen Wittekind-, Goeben-, Osnabrücker Straße und Obernfelder Allee“ gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt. Das Plangebiet liegt in Lübbecke zwischen der Goebenstraße im Osten und der Ferdinand-Sauerbruch-Straße im Westen. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

In seiner Sitzung am 08.06.2016 hat der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/02/15 „Zwischen Wittekind-, Goeben-, Osnabrücker Straße und Obernfelder Allee“ mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung liegt in der Zeit vom

04.07. bis einschließlich 04.08.2016

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

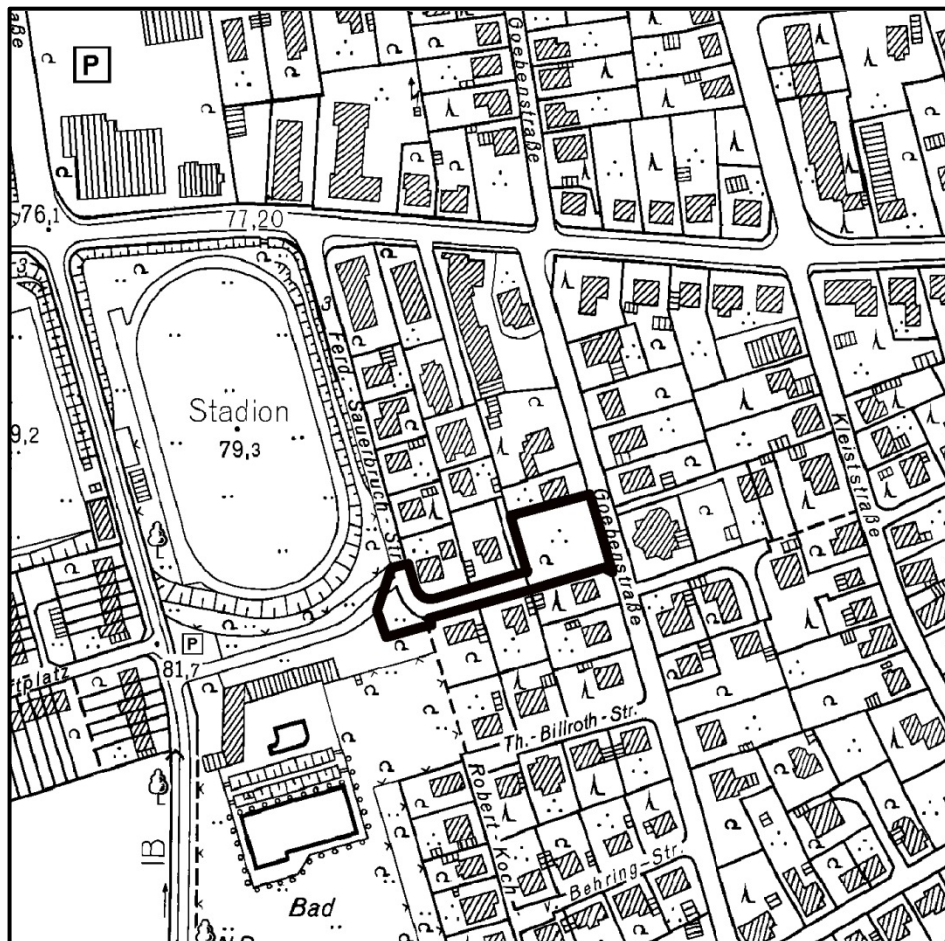
Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung kann auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 14.06.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



171

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 3/32/170
„Westlich Kutscherweg/Nördlich Hahler Straße“

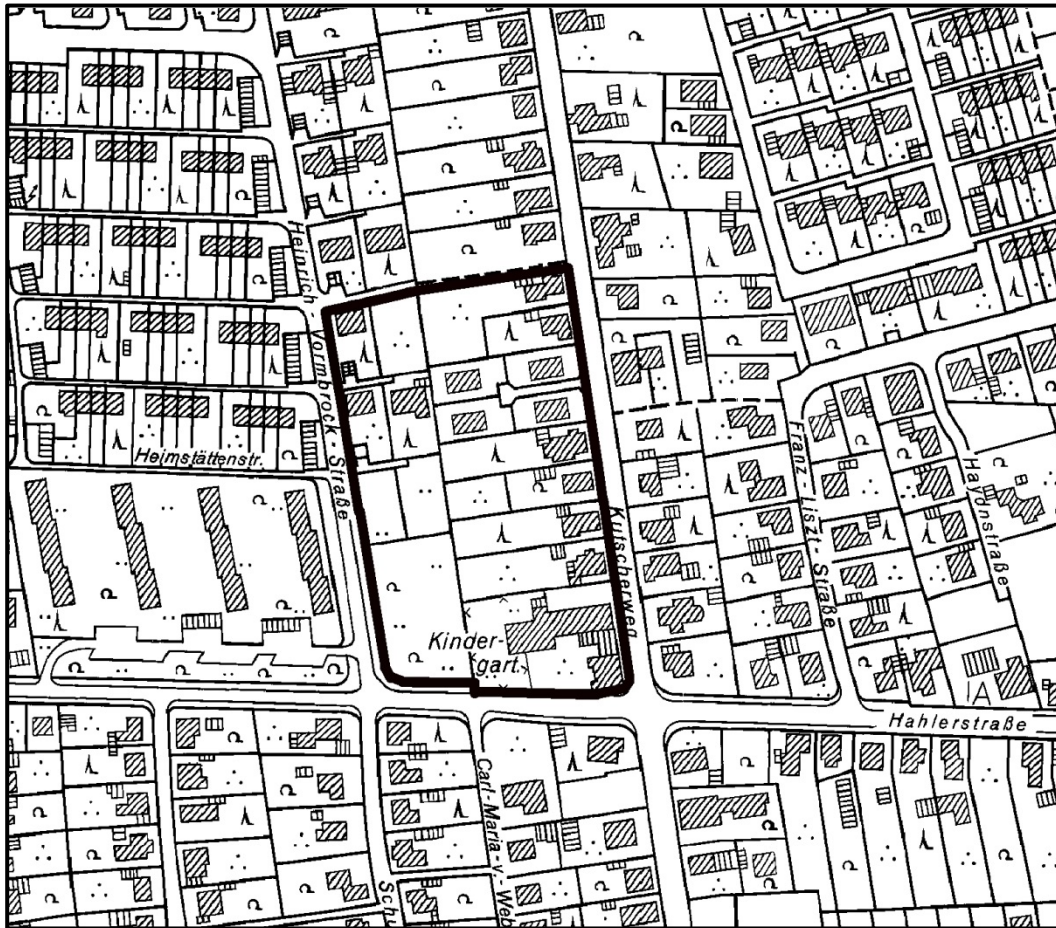
Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/32/170 „Westlich Kutscherweg/Nördlich Hahler Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Das Plangebiet liegt zwischen dem Kutscherweg im Osten, der Heinrich-Vormbrock-Straße im Westen, der Hahler Straße im Süden und nördlich der Wegeverbindung (Flurstück 1254). Ziel der Planung ist die Weiterentwicklung des Siedlungsbestandes und dient damit der Innenentwicklung. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 14.06.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



172

Bekanntmachung **Hinweis**

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 201. Jahrg., Nr. 22 vom 30. Mai 2016, S. 133 - 135, bekannt gemachte Änderung und gleichzeitige Neufassung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), hingewiesen.

Porta Westfalica, den 13.06.2016

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

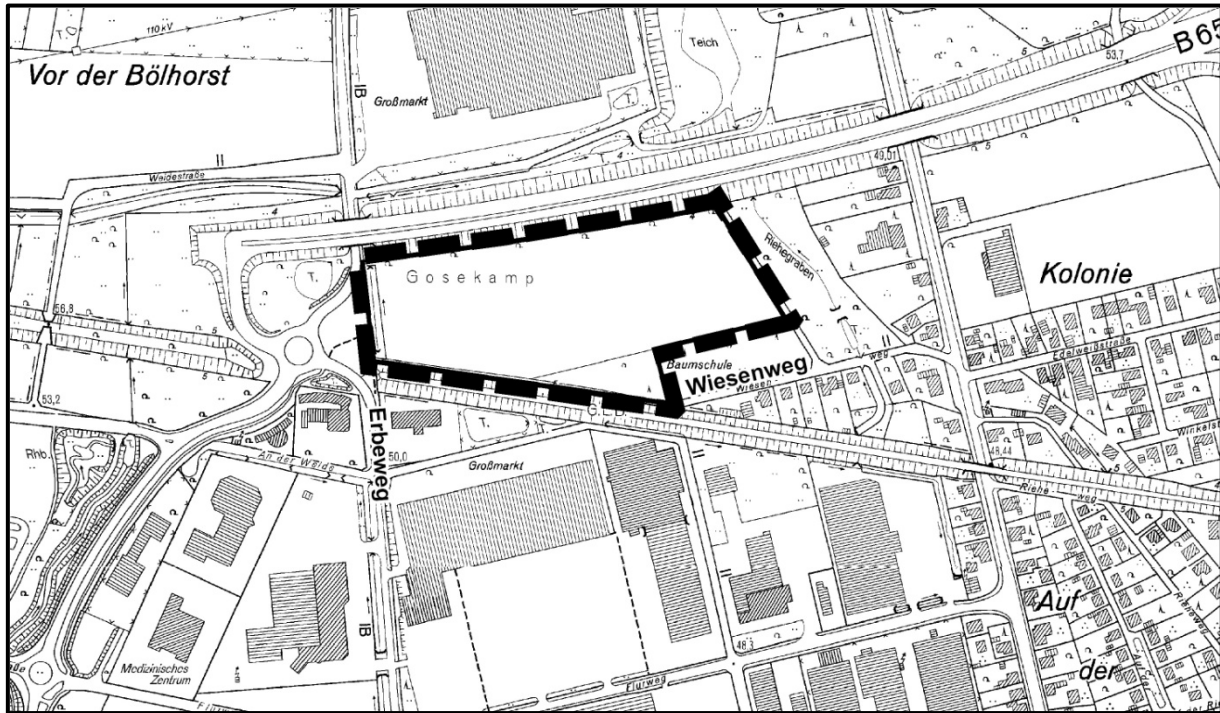
173

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Wirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 16.03.2016 beschlossene **109. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet zwischen den Dämmen - Barkhausen“** ist gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), von der **Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 09.06.2016 (Az. 35.21.10-608/H.112)** genehmigt worden.

Ziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bau- und Gartenmarkt“ in der Gemarkung Barkhausen, Flur 5.



Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB liegen während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 15.06.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

174

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica über die beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche einer öffentlichen Wegeparzelle im Bereich der Gemarkung Lohfeld, Flur 6, Flurstück 197 in 32457 Porta Westfalica

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung eine Teilfläche einer öffentlichen Wegeparzelle der Gemarkung Lohfeld, Flur 6, Flurstück 197, in einer Größe von ca. 1.903 m², einzuziehen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen

Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Fläche wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straßenbau, Zimmer 3.16, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, geltend gemacht werden.

Katasteramtliches Kartenmaterial liegt während dieser Zeit zur Einsicht bereit.

Porta Westfalica, 16.06.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann



Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche einer öffentlichen Wegeparzelle im Bereich
der Gemarkung Veltheim, Flur 11, Flurstück 54 in 32457 Porta Westfalica

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung eine Teilfläche einer öffentlichen Wegeparzelle der Gemarkung Veltheim, Flur 11, Flurstück 54, in einer Größe von ca. 196 m², einzuziehen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen

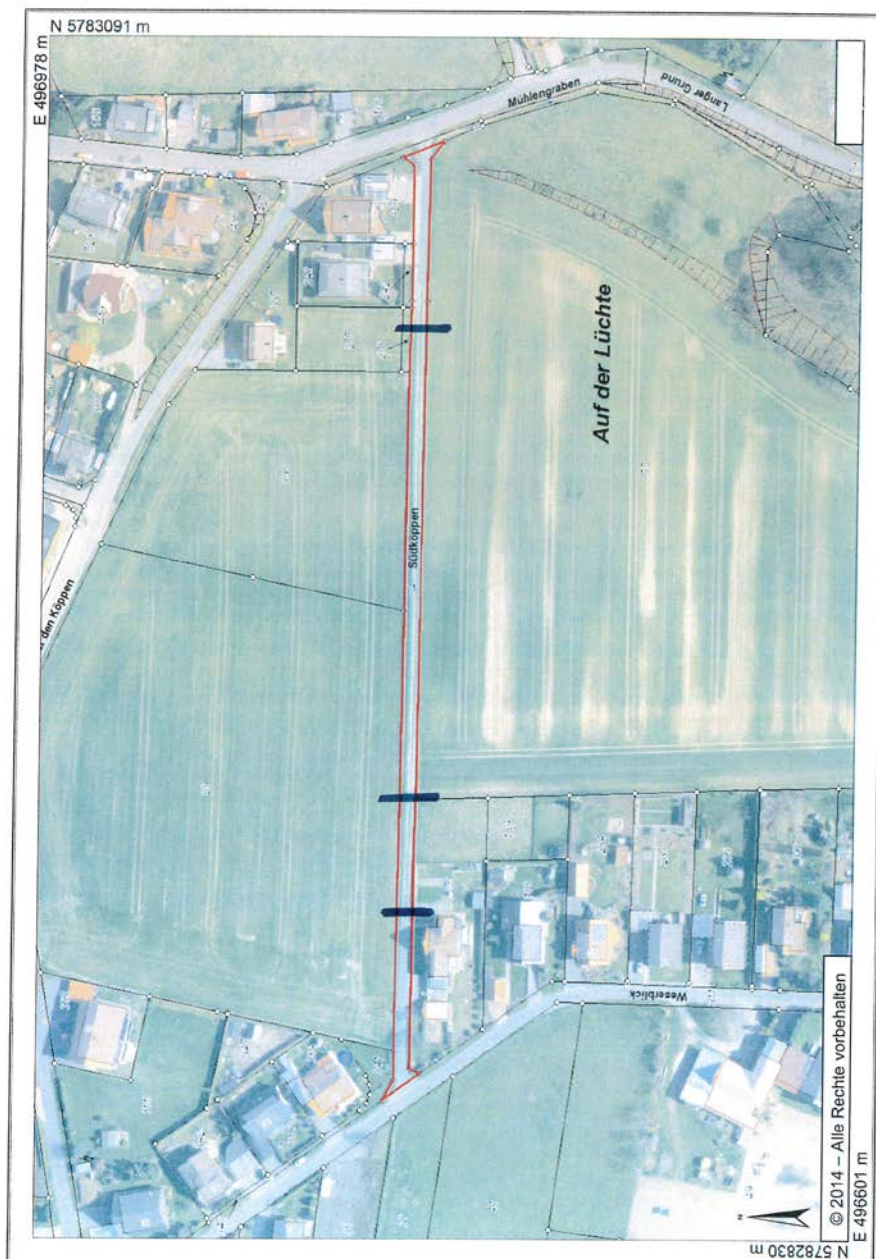
Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Fläche wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

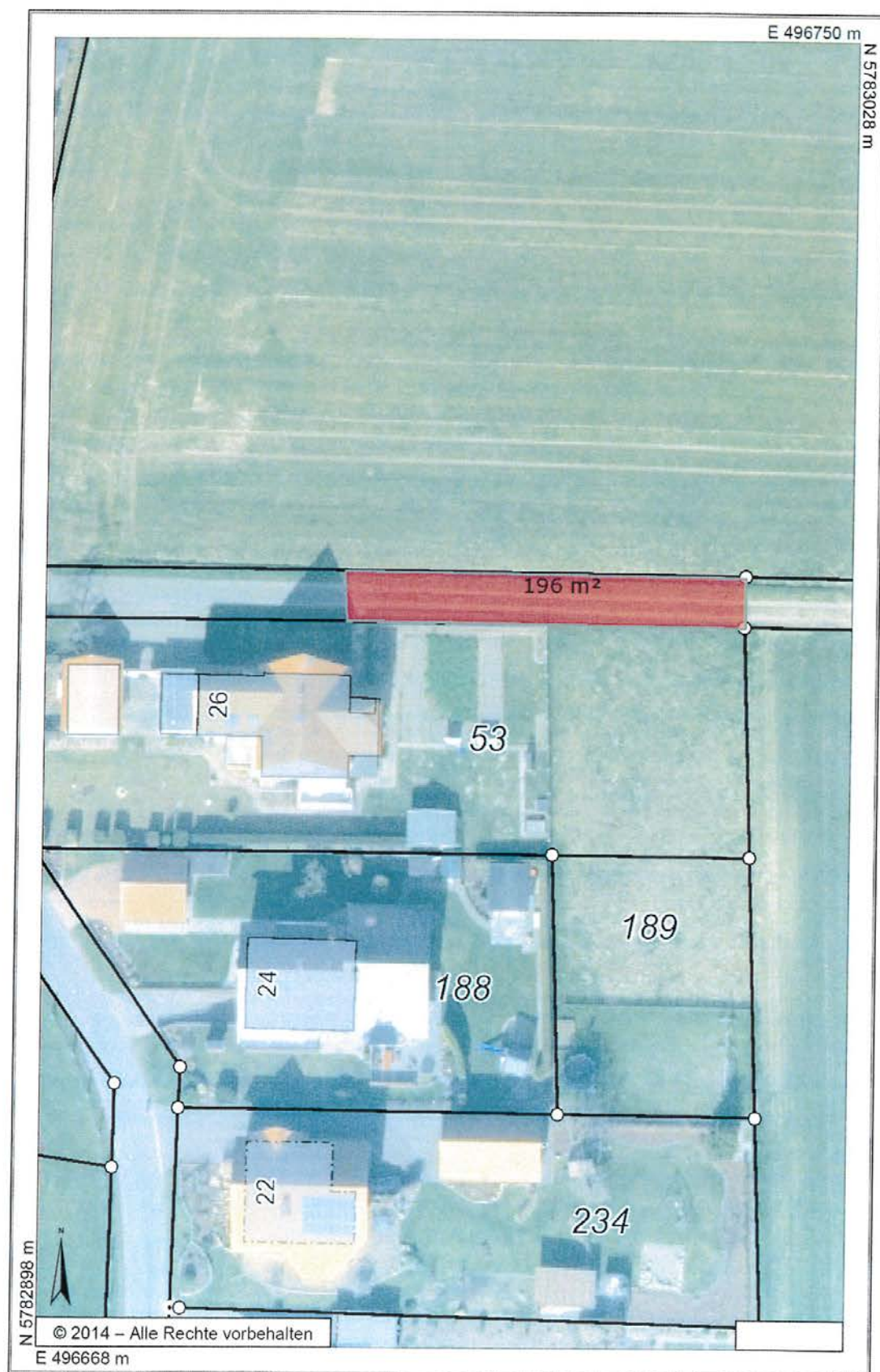
Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straßenbau, Zimmer 3.16, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, geltend gemacht werden.

Katasteramtliches Kartenmaterial liegt während dieser Zeit zur Einsicht bereit.

Porta Westfalica, 16.06.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann





Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Wegeparzelle im Bereich der Gemarkung
Holzhausen I, Flur 9, Flurstück 258 in 32457 Porta Westfalica

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung die öffentliche Wegeparzelle ‚Schüttenweg‘ der Gemarkung Holzhausen I, Flur 9, Flurstück 258, einzuziehen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen

Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Fläche wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straßenbau, Zimmer 3.16, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, geltend gemacht werden.

Katasteramtliches Kartenmaterial liegt während dieser Zeit zur Einsicht bereit.

Porta Westfalica, 16.06.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann



(c) Geobasisdaten: Bezirksregierung Köln
 www.geobasis.nrw.de
 (c) Geo-Basis-DE/ Kreis Minden-Lübbecke -
 Kataster- und Vermessungsamt/ 11_BSN-01596


Stadt Porta Westfalica
 Sachgebiet Stadtplanung
 Auszug aus ALKIS

Bekanntmachung
Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
vom 15.06.2016

Anlage 2
zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, ber. BGBl. I S 1067)

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) vom 01.06.2016 gelten mit Wirkung vom 01.07.2016 folgende Preise:

1. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss gemäß Ziffer II Abs. 3 der Anlage 1 zur AVBWasserV beträgt netto 300,00 Euro je Anteil. Der Endpreis einschl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) beträgt 321,00 Euro.

2. Wasserpreis

Der Wasserpreis gliedert sich in den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis sowie den verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis, gestaffelt nach Zählergröße.

Der Arbeitspreis beträgt netto 1,68 € je cbm einschl. Wasserentnahmeentgelt des Landes NRW. Der Endpreis einschl. Mehrwertsteuer (von z.Zt. 7 %) beträgt 1,80 € je cbm.

Der monatliche Grundpreis ist abhängig von der Zählergröße und ist wie folgt gestaffelt:

Zählergröße nach Nenndurchfluss *1)	Zählergröße nach Dauerdurchfluss *2)	Monatlicher Preis (ohne Umsatzsteuer)	Monatlicher Preis (mit 7 % Umsatzsteuer)
Qn 2,5	Q 3 4	4,00 €	4,28 €
Qn 6	Q 3 10	5,00 €	5,35 €
Qn 10	Q 3 16	6,00 €	6,42 €
Qn 15	Q 3 25	60,00 €	64,20 €
Qn 40	Q 3 63	68,00 €	72,76 €
Qn 60	Q 3 100	84,00 €	89,88 €
Qn 150	Q 3 250	120,00 €	128,40 €

*1) EU-Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17.12.1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler

*2) EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreiteter Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt monatlich. Bei Eigentümerwechsel oder Übernahme wird der Grundpreis taggenau dem Neukunden zugerechnet.

3. Hausanschlusskosten

Für die Herstellung des Hausanschlusses werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzungskosten

Für das Anschließen der Kundenanlage an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gem. § 19 Abs. 2 AVB-WasserV werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet und insofern nicht von den Stadtwerken zu vertreten ist.

7. Sonstige Kosten

	brutto	netto
7.1. Mahnung	5,00 €*	(5,00 €)
7.2. Einsatz eines Mitarbeiters zum Inkasso	35,00 €*	(35,00 €)
7.3. Einstellung der Versorgung, die vom Kunden zu vertreten ist (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV)	40,00 €*	(40,00 €)
7.4. Wiederaufnahme der Versorgung, deren Einstellung der Kunde zu vertreten hatte (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV)	42,80 €	(40,00 €)

7.5. Wiederaufnahme der Versorgung, deren Einstellung der Kunde zu vertreten hatte (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV) außerhalb der normalen Geschäftszeiten	64,20 €	(60,00 €)
7.6. Vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnung außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems	11,90 €	(10,00 €)
7.7. Nachträglich erstellte Rechnungskopien	5,95 €	(5,00 €)
7.8. Auf Kundenwunsch erstellte Verbrauchs- und/oder Zahlungsaufstellungen	23,80 €	(20,00 €)
7.9. Rücklastgebühren der Bank, die der Kunde zu vertreten hat, sind vom Kunden in der tatsächlichen Höhe zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10,00 € (umsatzsteuerfrei) zu erstatten.		
7.10. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz entsprechend §§ 288 Abs. 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Rechnung gestellt.		

8. Umsatzsteuer

Den in dieser Preisliste genannten Nettobeträgen wird jeweils die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 7 % für die Lieferung von Wasser und 19 % für die anderen Leistungen nach dieser Preisliste. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Preisliste tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen preislichen Bestimmungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Preisliste nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Beschluss des Verwaltungsrates nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23-59, 32547 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Service / Satzungen/Entgeltordnungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 15.06.2016

gez.
Dörr
Vorstand